

VISCHER

Die Zeitschrift BLÄTTER FÜR SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS hat freundlicherweise die Genehmigung erteilt, dass arrestpraxis.ch den nachfolgenden Entscheid auf der Website online zugänglich macht.

Sämtliche Rechte verbleiben aber bei der Zeitschrift BLÄTTER FÜR SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS.

Kantonale Rechtsprechung

51). Art. 278 SchKG, Art. 84 ff. OG. – Einsprache gegen den Arrestbefehl. Gegen den Entscheid der oberen kantonalen Gerichtsinstanz steht nur noch die staatsrechtliche Beschwerde zur Verfügung. Wird der Arrest durch das kantonale Urteil aufgehoben, hat das Betreibungsamt die verarrestierten Vermögenswerte freizugeben, sofern die staatsrechtliche Beschwerde nicht sofort angehoben wird.

Art. 278 LP, art. 84 et ss OJ. – *Opposition au séquestre. Seul le recours de droit public est possible contre la décision de l'autorité cantonale supérieure. Si le séquestre est levé par la décision cantonale, l'office des poursuites doit libérer les biens séquestrés pour autant que le recours de droit public n'ait pas été déposé.*

Art. 278 LEF, art. 84 ss. OG. – *Opposizione al decreto di sequestro. Contro la decisione dell'autorità giudiziaria cantonale superiore è dato solo il ricorso di diritto pubblico. Revocato il sequestro per decisione cantonale sull'opposizione, l'ufficio d'esecuzione deve svincolare i beni sequestrati, a meno che sia stato immediatamente interposto ricorso di diritto pubblico e il Tribunale federale abbia concesso effetto sospensivo con provvedimento d'urgenza ex art. 94 OG.*

Aufgrund des Arrestbefehls Nr. 98/301 verarrestierte das Betreibungsamt den künftigen Lohn von Ursula T. für die Dauer eines Jahres, was der Arbeitgeberin der Arrestschuldnerin mit Anzeige vom 23. November 1998 mitgeteilt wurde. Auf Einsprache von Ursula T. hin hob die Zivilgerichtspräsidentin am 14. Januar 1999 den Arrest auf. In der Folge erklärte die Arrestgläubigerin am 25. Januar 1999 Appellation gegen den Einspracheentscheid. Mit Verfügung vom 24. Februar 1999 erklärte die Appellationsgerichtspräsidentin die Beschwerde mangels Leistung des Kostenvorschusses als dahingefallen. Auf Schreiben von Ursula T., worin diese die umgehende Aufhebung des Arrestes verlangte, erklärte das Betreibungsamt, es habe dem Rechtsvertreter der Arrestgläubigerin am 5. März 1999 mitgeteilt, dass es am 23. März 1999 die bereits eingegangenen Lohnquoten an Ursula T. ausbezahlen würde. Auf diese Weise habe der Gläubiger durch rasches Einreichen einer staatsrechtlichen Beschwerde die Möglichkeit diese Auszahlung noch zu verhindern.

II.

Mit Beschwerde vom 17. März 1999 verlangt Ursula T. die umgehende Aufhebung des Arrestes. Die staatsrechtliche Beschwerde sei ein ausserordentliches Rechtsmittel, dem keine aufschiebende Wirkung zukomme.

Entscheidungsgründe

«Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert zehn Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Arrestrichter Einsprache erheben» (Art. 278 Abs. 1 SchKG). Dieser Einspracheentscheid kann seinerseits innert zehn Tagen an die obere kantonale Gerichtsinstanz weitergezogen werden (Art. 278 Abs. 3 SchKG). Gegen dieses Urteil steht endlich allein die staatsrechtliche Beschwerde nach Art. 84 Abs. 1 lit. a OG zur Verfügung (SchKG-Reiser, Art. 278 N 42). Die staatsrechtliche Beschwerde kann den Vollzug des Entscheides des oberen kantonalen Gerichtes aber nur und erst dann hindern, sofern der Beschwerdeführer beim Bundesgericht eine vorsorgliche Verfügung im Sinne der aufschiebenden Wirkung beantragt und sobald diesem Antrag stattgegeben wird (Art. 94 OG).

Vorliegend stand es dem Betreibungsamt nicht zu, den Vollzug der richterlich angeordneten Arrestaufhebung davon abhängig zu machen, dass die Arrestgläubigerin bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung einer staatsrechtlichen Beschwerde von dieser Rechtsmittelmöglichkeit keinen Gebrauch machte. Für eine derartige Fristansetzung fehlt die gesetzliche Grundlage. Ein Urteil, gegen das nur ein ausserordentliches Rechtsmittel zur Verfügung steht, erwächst vielmehr sofort in Rechtskraft und kann umgehend vollstreckt werden. Das Betreibungsamt hat deshalb eine richterlich angeordnete Arrestaufhebung zu beachten und verarrestierte Gelder freizugeben, sofern keine staatsrechtliche Beschwerde erhoben ist, der die aufschiebende Wirkung zuerkannt wird. Zwar liegt darin die Gefahr, dass der Arrest aufgehoben wird, bevor der Arrestgläubiger frist-

gerecht die staatsrechtliche Beschwerde einreicht bzw. für diese die auf-schiebende Wirkung erlangt. Dieses Risiko nimmt der Gesetzgeber, der nur ein ausserordentliches Rechtsmittel zur Verfügung stellt, bewusst in Kauf und zwingt auf diese Weise den Rechtsmittelberechtigten zum sofortigen Handeln. Im übrigen nimmt die Vollstreckung eines Urteils gewöhnlich seinerseits eine gewisse Zeit in Anspruch, so dass dem Rechtsmittelberechtigten die Chance zur Vollzugshinderung gewahrt bleibt. Das mag zwar im Falle der Vollstreckung einer Arrestaufhebung durch das Betreibungsamt weniger ins Gewicht fallen, weil dieses ohne besonderes Begehren des Arrestschuldners zum Vollzug schreiten muss. Immerhin schafft der Gang der betreibungsamtlichen Tätigkeit, selbst wenn sie zügig an die Hand genommen wird, dennoch dem Arrestgläubiger ein Zeitfenster und damit eine durchaus reale Möglichkeit, den Vollzug der richterlichen Arrestaufhebung noch rechtzeitig aufzuhalten. Aus diesen Gründen ist hier in Gutheissung der Beschwerde das Betreibungsamt anzuweisen, den Arrest Nr. 98/301 aufzuheben, soweit es dies in der Zwischenzeit nicht bereits getan hat.

BASEL-STADT, Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt, 11. Juni 1999.